

Basedow, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Von 1337 bis 1945 war Basedow Gut und Stammsitz der Familie Hahn, die 1802 als von Hahn in den Reichsgrafenstand erhoben wurde.
Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute Gemeinde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Basedow:

Neunzehn Frauen und vier Männer.

Sechs Frauen und ein Mann starben auf dem Scheiterhaufen.

Eine Frau starb während des Verfahrens.

Bei einem Mann mit Todesurteil ist die Hinrichtungsart unbekannt.

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| -1586 | die Krausische / Hirtin.
Sie fluchte dem Sohn eines anderen Hirten den Teufel an und ließ denselben Jungen umbringen.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Haft und gütliche Befragung.
Von der Beschuldigten geleugnete Anklagepunkte waren durch Zeugen zu beweisen.
Danach war erneute Belehrung einzuholen.
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
Gerichtsherren waren Gevetter Claus und Paris von Hahn.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 162 -163) | Ausgang des Verfahrens unbekannt |
| -1590 | Anna Ortman | Verbrannt |
| -1590 | Anna Ziseken.
Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgte ein Todesurteil. | Urteil unbekannt |
| -1590 | die Engelsche.
Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgte ein Todesurteil. | Urteil unbekannt |
| -1590 | die Goversche.
Die Goversche und die Poltersche halfen kranken Personen mit Kräutern und Ratschlägen.
Bei einer erkrankten Frau blieben ihre Bemühungen erfolglos und es kam zu einer Anklage gegen sie.
Beide Frauen wurden inhaftiert und neben mehreren Zeugen verhört.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Gerichtsherr war Joachim von Hahn zu Basedow (Amt Stavenhagen).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 58) | Urteil unbekannt |
| -1590 | die Poltersche.
Die Poltersche und die Goversche halfen kranken Personen mit Kräutern und Ratschlägen. | Tod im Verfahren |

Bei einer erkrankten Frau blieben ihre Bemühungen erfolglos und es kam zu einer Anklage gegen sie.

Beide Frauen wurden inhaftiert und neben mehreren Zeugen verhört.

Die Poltersche hatte den Ruf, bereits seit langem mit Segnen und Böten

(Raten, Besprechen, Gesundbeten) umzugehen.

Von einem Zeugen wurde ihr Buhlschaft mit dem Teufel unterstellt.

Bei Vorliegen von Zeugenaussagen unter Eid stimmte Juristenfakultät Greifswald dem Schrecken der Beschuldigten mittels Aufsetzen der Folterinstrumente zu.

Bei fehlender Geständnisbereitschaft sollte die Folter zur Anwendung kommen.

Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter oder durch Selbstmord.

Gerichtsherr war Joachim von Hahn zu Basedow (Amt Stavenhagen).

(Lorenz, Sönke, II,2, S. 58)

-1597 Anna Lauen /

Hirtin, die Frau von Gories Clagen.

Sie stand in der Dorfgemeinschaft im Gerücht der Zauberei und hatte vor 1597 in Malchin eine Frau bezichtigt, welche verbrannt wurde.

Der Gerichtsherr war der Meinung, dass Anna Lauen selbst vor ein Gericht gehörte.

Der Streit von Anna Lauen mit Hans Grisanke verschärfte die Situation und der Gerichtsherr erbat Belehrung der Juristenfakultät Rostock, welche zunächst eine ordnungsgemäße Verfahrensführung unter Teilnahme Notar einforderte.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 214 – 215)

Urteil unbekannt

-1597 die Frau des Hans Grisanke.

Anna Lauen bezichtigte im Streit mit Hans Grisanke dessen Ehefrau der Zauberei.

Der Gerichtsherr belegte beide Parteien mit Bürgen-Haft und bat die Juristenfakultät Rostock um Belehrung.

Analog Fall Anna Lauen forderte die Fakultät zunächst eine ordnungsgemäße Verfahrensführung unter Teilnahme Notar.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 214 – 215)

Urteil unbekannt

- 1599 Anna Salmann. Verbrannt
 Sie wurde der Zauberei, Schadenszauber am Vieh, bezichtigt.
 In Haft genommen, gütliche Befragung und dann laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock Zeigen der Folterinstrumente.
 Sie gestand Schadenszauber am Vieh und Buhlschaft mit dem Teufel.
 Gemäß Belehrung der Fakultät verbrannt.
 Sie besagte vor ihrer Hinrichtung:
 Franz Darge (Ehemann), Anna Arndts, Anna Matthiass, Anneke Schwimkendorff und Paul Möller.
 Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 223, 226, 228 – 229)
- 1599 Franz Darge / Ehemann der Anna Salmann. Verbrannt
 Von seiner Ehefrau beschuldigt und er gestand in der Konfrontation mit seiner Frau, einen Teufel zu besitzen.
 Unter der Folter legte er erneut ein Geständnis ab.
 Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock verbrannt.
 Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 223, 228 – 229, 230)
- 1599 Eva Arndts / Schwester der Anna Arndts. Verbrannt
 Sie wurde wegen Zauberei verbrannt.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 229)
- 1599 Anna Arndts / Verbrannt
 Frau des Bauern Peter Jerdess zu Bülow.
 Sie wurde besagt von Anna Salmann.
 Anna Arndts zeigte sich furchtsam und erkundigte sich nach der Verbrennung ihrer Schwester Eva bei vielen Leuten, ob ihre Schwester sie besagt habe.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Haft und „gelinde“ Folter.
 Sie gestand unter der Folter und wurde gemäß der Belehrung Fakultät verbrannt.
 Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 228 – 229, 230)
- 1599 Anneke Schwimkendorff / Witwe. Ausgang des Verfahrens unbekannt
 Besagt von Anna Salmann und weigerte sich angeblich, an der Konfrontation mit Anna Salmann teilzunehmen.
 Sie flüchtete und wurde von ihrem Sohn zur Konfrontation gebracht.
 Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock Haft

- und „gelinde“ Tortur.
 Die Indizien reichten laut nachfolgender Belehrung Fakultät nicht für weitere Folter aus.
 Nach Schwören Urfehde sollte Entlassung aus der Haft erfolgen.
 Der Gerichtsherr übersandte einen weiteren Bericht an die Fakultät und verwies auf verdächtige Äußerungen und Handlungen der Beschuldigten im Gefängnis.
 Die Fakultät ordnete daher weitere Verhöre unter Anwesenheit Notar an.
 Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
 Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 228 – 229, 231 – 232, 233 – 234)
- 1599 Anna Matthias. Keine Haft,
keine Folter
 Sie wurde besagt von Anna Salmann.
 Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock reichten vorhandene Indizien weder für Haft noch für Folter.
 Die Frau musste sich zur Wiedervorstellung beim Gerichtsherrn bei Vorlage neuer Indizien bzgl. Zauberei verpflichten.
 Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 228 – 229)
- 1599 Paul Möller. Keine Haft,
keine Folter
 Er wurde besagt von Anna Salmann.
 Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock reichten vorhandene Indizien weder für Haft noch für Folter.
 Er musste sich zur Wiedervorstellung beim Gerichtsherrn bei Vorlage neuer Indizien bzgl. Zauberei verpflichten.
 Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 228 – 229)
- 1601 N.N. / eine alte Frau. Ausgang des
Verfahrens
unbekannt
 Sie stand im Verdacht der Zauberei.
 Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock waren die Indizien in Artikeln zu verfassen,
 die Zeugen durch Notar unter Eid zu befragen und danach war die alte Frau peinlich (unter der Folter) zu befragen.
 Auf ihre vom Notar aufzunehmende Aussage war erneute Belehrung einzuholen.
 Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
 Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 243)
- 1602 Ilse Grifanike. Zwangsräumung
Katen
 In Haft genommen und Vernehmung von Zeugen.
 Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock reichten

- Verdachtshinweise weder für das Zeigen der Folterinstrumente noch für die Anwendung der Folter. Eine Verweisung aus dem Gerichtsbezirk wurde als unzulässig bewertet. Bei Bestätigung des schlechten Leumundes durfte der Gerichtsherr die Katenwohnung der Ilse Grifaniken einziehen. Gerichtsherr war Hans von Hahn auf Basedow (Amt Stavenhagen) - Fürstlich Mecklenburgischer Landrat. (Lorenz, Sönke, II,1, S. 256)
- 1603 die erste Frau des Heinrich Geist. Verbrannt
(ca.) Geständnis der Zauberei abgelegt und verbrannt. Die Urgicht (Geständnis) in diesem Verfahren bildete unter anderem die Grundlage für die Anklage gegen den Ehemann Heinrich Geist (siehe Verfahren Dargun 1603). (Lorenz, Sönke, II,1, S. 273)
- 1608 Annen Reuters. Verbrannt.
Annen Reuters starb auf dem Scheiterhaufen. Sie besagte die Frau des Hans Gröningen, den Hans Gröningen und die Kueselsche. (Lorenz, Sönke, II,1, S. 410)
- 1608 die Frau des Hans Gröningen. Haftentlassung
Sie wurde besagt von der Annen Reuters und mit ihr konfrontiert. Die Beschuldigte war in Haft. Aufgrund Indizienlage lehnte Juristenfakultät Rostock in der Belehrung an Gregorius Wulff – Verwalter zu Basedow (Amt Stavenhagen) die Anwendung der Folter ab und verfügte Haftentlassung nach Schwören Urfehde. (Lorenz, Sönke, II,1, S. 410)
- 1608 Hans Gröningen. Haftentlassung
Sachverhalt und Belehrung Juristenfakultät Rostock analog Ehefrau. (Lorenz, Sönke, II,1, S. 410)
- 1608 die Kueselsche. Haftentlassung
Sachverhalt und Belehrung Juristenfakultät Rostock analog Ehepaar Gröningen. (Lorenz, Sönke, II,1, S. 410)
- 1625 Drewes Homeier. Todesurteil
Verfahren zunächst wegen Diebstählen und Blutschande. Urteil dazu gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock: Hinrichtung mit dem Strang. Im Verfahren dann auch Vorlage von Indizien bzgl. Zauberei.

Bei fehlender Geständnisbereitschaft bzgl. Zauberei verfügte Fakultät die Anwendung der Folter.
Wechselnde Geständnisse des Drewes Homeier.
Er gestand auch die Zauberei, die Verleugnung seines Schöpfers und die Hingabe an den Teufel.
Die Juristenfakultät Rostock verfügte folgende Urteilsalternativen:
-Verbrennen wegen Zauberei;
- Hinrichtung mit dem Schwert wegen Diebstählen, Blutschande und Ehebruch;
- Hinrichtung mit dem Schwert bei Leugnung von Straftaten, zu welchen jedoch Zeugenaussagen und Nachermittlungen vorlagen.
Gerichtsherr war Claus von Hahn zu Basedow
(Amt Stavenhagen).
(Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 648, 649)

Quellen:

-Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

- Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

- Moeller, Katrin:

Dass Willkür über Recht ginge.
Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,
Dissertation. Bielefeld 2007.
Kontakt:
Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt
Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg
Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle
Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286
email: katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de
<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".
Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com